

Sitzung der Bezirksvertretung / des Ausschusses am
Beschlusscontrolling zur Drucksache 8487/2020-2025
Verkehrssicherheit vor der KiTa in der Bohlestraße

Beschlusstext des Antrags

Am 05.09.2024 hat die Bezirksvertretung Jöllennebeck folgenden Beschluss zur Drucksache 8487/2020-2025:

Die Verwaltung wird aufgefordert, mögliche Schritte für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit an der KiTa in der Bohlestraße zu unternehmen, z.B. durch Verkehrszeichen 625.

Bericht des Amtes für Verkehr

Die Örtlichkeit wurde mehrfach aufgesucht und die Situation in dem Neubaugebiet im Allgemeinen und vor der Kita im Besonderen ist bekannt.

Die vorgefallenen Missstände (festgefahrener LKW, Unfall durch nicht zurechnungsfähigen Fahrzeugführer, beschädigte Holzpfosten und geparkte Autos) sind hier bekannt, können aber mittels verkehrlicher Maßnahmen nicht ganz verhindert werden.

Zum einen ist ein evtl. LKW-Durchfahrverbot nicht zielführend, da die Erreichbarkeit mit Großfahrzeugen zur Ver- bzw. Entsorgung (Möbel, Bau – und Brennstoffe usw.) möglich bleiben muss. Auf Grund der Enge der Straße wurden bereits mehrfach Haltverbote angeordnet um an einigen Stellen überhaupt die Durchfahrt mit Großfahrzeugen zu ermöglichen.

Zum anderen haben unsere Beobachtungen festgestellt, dass das Geschwindigkeitsniveau im Neubaugebiet auf Grund der zahlreich parkenden Fahrzeuge recht gering ist. Lediglich direkt vor der Ampelanlage an der Ausfahrt zur Jöllennecker Straße wird gelegentlich schneller gefahren um die Grünphase noch zu erreichen.

Zum Unfall an der KiTa: unfallursächlich war weder die generell unangepasste Geschwindigkeit noch die (gut erkennbare) Kurve sondern der unter Rauschmittel stehende Fahrzeugführer.

Um die KiTa für solche evtl. noch mal eintretenden Ereignisse zu schützen wurden in Abstimmung mit der Planung und dem Straßenbaulastträger verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Aber weder eine Leitplanke vor dem Zaun der Kita (zu wenig Platz) noch eine Verlagerung der Straße mit Seitenwechsel des Bürgersteiges sind sinnvoll. Ein Verkehrszeichen 625 (Richtungspfeil in Kurven) ist hier nicht zulässig, da die Erkennbarkeit der Kurve durchaus gegeben ist. Richtungstafeln sind nur dann anzuordnen, wenn der/die Fahrer/in bei der Annäherung an eine Kurve den weiteren Straßenverlauf nicht rechtzeitig sehen kann oder die Kurve deutlich enger ist, als nach dem vorausgehenden Straßenverlauf zu erwarten ist. Aus der Formulierung der Verwaltungsvorschrift kann entnommen werden, dass hierbei der Straßenverlauf außerhalb von T 30-Zonen gemeint ist. Innerhalb von geschwindigkeitsreduzierten Bereichen sind in der Regel niedrigere Geschwindigkeiten vorhanden, sodass verkehrlenkende Maßnahmen nicht erforderlich sind. Über eine Temporeduzierung wurde oben bereits berichtet.

Sofern weitere Maßnahmen (doch) für notwendig gehalten werden könnten diese nur auf dem Grundstück der KiTa erfolgen. Hier ist aber genau zu prüfen, wie weit ein evtl. Splitterflugbereich reicht und wie eine Gefährdung der Kinder komplett ausgeschlossen werden kann.

660, 08.10.2024, -2913

Letztendlich ist eine 100%ige Sicherheit vor den Gefahren durch den Verkehr und besonders durch o. G. Verkehrsteilnehmer leider nicht möglich.

Gez.
Lewald